

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2106**

Alle Abgeordneten

10. Januar 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfü-
gung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

11/2023

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 30.11.2023. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2023	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	4.981	23.763
Februar	3.571	17.078
März	3.573	16.899
April	3.728	17.184
Mai	4.480	21.957
Juni	4.988	23.631
Juli	5.552	26.443
August	7.025	33.150
September	8.089	38.806
Oktober	9.545	44.855
November	5.417	25.694
Summe	60.949	289.460

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylersantragsteller:innen stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2023	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	6.342	3.952	509
Februar	5.052	2.769	252
März	4.753	2.913	240
April	4.537	3.146	322
Mai	5.292	3.236	897
Juni	5.225	3.491	498
Juli	6.296	4.224	570
August	8.370	5.061	1.260
September	9.969	6.567	1.363
Oktober	10.978	7.417	738
November	6.350	4.155	260
Summe	73.164	46.931	6.909

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und November 2023 beläuft sich auf insgesamt 289.460 Personen.

Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2023	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	87.973	30,4
2	Türkei	57.987	20,0
3	Afghanistan	41.247	14,3
4	Irak	9.889	3,4
5	Iran	8.131	2,8
6	Georgien	7.716	2,7
7	Russische Föderation	7.092	2,5
8	Somalia	4.069	1,4
9	Venezuela	3.425	1,2
10	Kolumbien	3.136	1,1
11	Guinea	3.085	1,1
12	Nordmazedonien	2.887	1,0
13	Indien	2.712	0,9
14	Eritrea	2.676	0,9
15	Algerien	2.595	0,9

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

16	Ungeklärt	2.522	0,9
17	Tunesien	2.507	0,9
18	Pakistan	2.487	0,9
19	Nigeria	2.343	0,8
20	Marokko	2.103	0,7

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und November 2023 beläuft sich auf insgesamt 60.949 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2023	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	24.902	40,9
2	Türkei	9.193	15,1
3	Afghanistan	5.954	9,8
4	Irak	3.256	5,3
5	Iran	2.150	3,5
6	Guinea	1.359	2,2
7	Russische Föderation	1.065	1,8
8	Somalia	922	1,5
9	Nordmazedonien	863	1,4
10	Georgien	817	1,3
11	Algerien	761	1,3
12	Nigeria	696	1,1
13	Aserbajdschan	681	1,1
14	Eritrea	672	1,1
15	Serbien	611	1,0
16	Albanien	583	1,0
17	Marokko	552	0,9
18	Armenien	510	0,8
19	Angola	474	0,8
20	Ägypten	419	0,7

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2023	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.500	4.600
Februar	5.500	3.900
März	6.100	5.700
April	4.000	4.100
Mai	4.400	4.800
Juni	4.600	4.900
Juli	4.900	4.900
August	6.000	5.600
September	5.400	5.000
Oktober	6.200	4.500
November	7.700	5.500

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 30.11.2023) werden 31.460 Plätze aktiv betrieben, davon 6.410 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 25.050 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 30.11.2023 waren insgesamt 23.492 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 73 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 52 % und die ZUE/NU zu 82 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 30.11.2023	Aktive Kapazität
EAE (5)	6.410
Arnsberg	1.000
Unna	1.000
Detmold	950
Bielefeld	950
Düsseldorf	3.020
Essen	920
Mönchengladbach	2.100
Köln	1.440
Köln/Bonn	1.440
ZUE (28)	16.989
Arnsberg	3.880
Hamm	830

Möhnesee	800
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
Detmold	1.600
Bad Driburg	300
Borgentreich	500
Herford	800
Düsseldorf	5.246
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	800
Rees I	160
Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze	750
Wuppertal	340
Köln	3.720
Bonn	480
Düren	720
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
Münster	2.543
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (33)	23.399

Stand 30.11.2023	Aktive Kapazität
NU (14)	8.061
Arnsberg	2.100
Bochum	300
Herne	750
Selm	750
Soest (LBH)	300
Detmold	2.385

Bielefeld (Musikerviertel)	400
Büren	450
Gütersloh	440
Lage	295
Paderborn	800
Düsseldorf	0
Köln	1.210
Leverkusen	460
Marmagen	750
Münster	2.366
Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Schöppingen	496

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Hierzu sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen und Kreisen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Die Landesregierung plant, weitere Unterkünfte in den nächsten Monaten zu eröffnen. Die Landesregierung will bis Anfang 2024 weitere 3.000 Plätze für die Erstunterbringung von Geflüchteten schaffen. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte wird sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September miteinander verabredet und sich beim Aufbau weitere Plätze für Geflüchtete sowie die Schaffung nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

Die Landesregierung stellt sich mit Blick auf die aktuelle Zugangslage von Asylsuchenden und das nach wie vor schwer zu prognostizierende Kriegs- und Fluchtgeschehen in der Ukraine auf tendenziell steigende Zugänge ein. Daher ist das Ziel weiterhin die zügige und deutliche Ausweitung der Landesaufnahmekapazitäten. Hierzu befindet sich die Landesregierung in regelmäßigem Austausch und Abstimmung mit den Bezirksregierungen.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 29.02.2024:

Anfang Januar 2024 wurde die EAE Bonn um 160 Plätze erweitert.

Ferner wurde Anfang Januar 2024 die NU Gütersloh II (Princess-Royal-Kaserne) mit einer Belegung von 200 Plätzen in Betrieb genommen. Nach dem Aufbau von Wohncontainern erhöht sich die Kapazität sukzessive auf bis zu ca. 800 Plätze.

Zudem wird das Land die bislang durch die Stadt Hamm kommunal genutzte Notunterkunft Alfred-Fischer-Halle mit einer Kapazität von 500 Plätzen und voraussichtlich in der 2. KW 2024 in Betrieb nehmen.

Ebenfalls für Januar 2024 ist die Inbetriebnahme der NU Dortmund (Ibis-Hotel) mit 400 bis 500 Plätzen geplant.

Voraussichtlich am 01.02.2024 wird auch die ZUE Bonn um 160 Plätze erweitert.

Die ZUE Bad Driburg wird voraussichtlich im Januar 2024 um zunächst 80 Plätze erweitert werden (Ausbau Rotes Haus). Perspektivisch beträgt die Erweiterung bis zu wurde

Die NU Büren wird voraussichtlich im Januar 2024 um bis zu 150 Plätze erweitert. Im Februar 2024 wird die NU Remscheid (Dorint Hotel) mit 350 Plätzen in Betrieb gehen.

Die NU Gladbeck (Festplatz) wird im Februar 2024 mit 156 Plätzen in Betrieb gehen.

Mitte Februar 2024 wird die ZUE Weeze II mit zunächst 400 Plätzen in Betrieb genommen und sukzessive bis auf 640 Plätze erweitert.

Die als Notunterkunft genutzten Leichtbauhallen auf dem Gelände der ZUE Soest wurden Ende des Jahres 2023 geschlossen.

Die NU Schöppingen wurde ab dem 01.01.2024 in einen ZUE-Betrieb überführt; hierdurch entfallen 96 Plätze.

Die als Übergangseinrichtung genutzte NU Köln Messe (Inbetriebnahme am 01.12.23 mit bis zu 800 Plätzen) wird am 12.01.2024 schließen.

Die NU Musikerviertel Bielefeld (400 Plätze) wird Ende Januar 2024 außer Betrieb gehen.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 30.11.2023 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 30.11.2023	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	19.876	
bis zu einem Monat	4.031	20
bis zu zwei Monaten	7.799	39
bis zu drei Monaten	4.369	22
bis zu vier Monaten	1.310	7
bis zu fünf Monaten	594	3
bis zu sechs Monaten	357	2
länger als sechs Monate	519	3
länger als neun Monate	429	2
länger als zwölf Monate	468	2

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

Fluchtgemeinschaft Stand 30.11.2023	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	19.876	
Familie mit Kindern	4.464	22
Frau mit Kindern	1.339	7
Frau ohne Kinder	1.547	8
Mann mit Kindern	189	1
Mann ohne Kinder	11.038	56
Divers ohne Kinder	8	0
Paar ohne Kinder	961	5
Sonstige	329	2
Unbekannt ohne Kinder	1	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte. Für die Quartalsdaten zum Stichtag 30.09.2023 wird daher auf den Bericht „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 10/2023“ verwiesen.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthaltG)

Vom 01.01.2023 bis 30.11.2023 wurden insgesamt 35.339 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2023	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.175
Februar	615
März	1.366
April	1.883
Mai	2.154
Juni	1.630
Juli	1.775
August	4.993
September	5.477
Oktober	8.566
November	5.705
gesamt	35.339

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.11.2023

Vom 01.01.2023 bis 30.11.2023 wurden insgesamt 17.813 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2023	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune und Zuweisung nach dem 01.12.2016	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.253	747	2.000
Februar	1.008	647	1.655
März	1.084	874	1.958
April	1.026	770	1.796
Mai	884	908	1.792
Juni	960	705	1.665
Juli	876	913	1.789
August	768	944	1.712
September	1.036	721	1.757
Oktober	986	703	1.689
November	983	575	1.558
gesamt	10.864	8.507	19.371

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.11.2023

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Angesichts der bis Mitte Oktober 2023 anhaltend hohen Zugänge von Asylsuchenden und zur Erhaltung der Aufnahmefähigkeit des Landessystems werden seit ca. Mitte August auch Asylsuchende in die Kommunen zugewiesen, deren Wohnverpflichtung noch nicht abgelaufen ist und die teilweise noch nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu ihren Asylgründen angehört werden konnten. Hintergrund ist, dass das BAMF angesichts der steigenden Asylzugänge und damit verbundener Antragstellungen die Durchführung der Anhörungen zurückpriorisiert. Es besteht beim BAMF ein Mangel an Dolmetschern für bestimmte

Sprachen (u.a. Türkisch). Das MKJFGFI hat das BAMF gebeten, Personalkapazitäten für Aktenanlage und Anhörung aufzustocken und auch die Dolmetscherkapazitäten zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen und Sicherstellung der Asylprozesse zu erhöhen sowie diese Problematik auch beim BMI adressiert.

Der Fokus der Zuweisung liegt auf Asylsuchenden – insb. Familien – mit guter Bleibeperspektive. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern bzw. mit guter Rückführungsperspektive sind von einer früheren Zuweisung ausgenommen. Ungeachtet dessen müssen Minderjährige und ihre Familien nach 6 Monaten zugewiesen werden.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
31.10.2022	10.589	2.552	24,10%	6.330	1.622	25,62%
31.10.2023	13.512	2.950	21,83%	8.458*	1.963*	23,21%

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Zum Stichtag 31.10.2023 waren 250.749 Personen bundesweit und 60.986 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,32%.

Zum Stichtag 31.10.2023 waren 201.084 Personen bundesweit und 51.034 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 25,38%.

Die Zahlen für November 2023 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland

einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2023	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	8.328	37.689
Februar	4.922	31.249
März	5.667	33.182
April	4.357	20.081
Mai	3.000	19.477
Juni	3.701	19.695
Juli	4.144	21.902
August	4.408	22.110
September	3.733	21.534
Oktober	5.251	24.458
November	4.047	21.328

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahme (LEA) Bochum

2023	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.548	1.544	4
Februar	1.583	543	1.040
März	1.259	714	545
April	772	770	2
Mai	908	908	0
Juni	996	996	0

Juli	1.162	1.160	2
August	1.622	1.622	0
September	1.719	1.719	0
Oktober	2.179	2.179	0
November	1.567	1.550	17
Summe	15.315	13.705	1.610

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 03.12.2023 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 229.887 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Vom 01.01.2023 bis 30.11.2023 wurden insgesamt 14.503 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2023	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.904
Februar	734
März	762
April	732
Mai	976
Juni	1.065
Juli	1.193
August	1.695
September	1.581
Oktober	2.295
November	1.566
gesamt	14.503

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.11.2023

Zum Stichtag 28.11.2023 waren 884 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2022 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 57.554 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.